

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

26. Sitzung, 05.03.1851

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des vierten

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Sechszwanzigste ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 5. März 1851.

Tagesordnung: Fortsetzung des Berichts des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag der Central-Ausgaben für 1851.

Vorsitz: Präsident Kitz.

Die Sitzung beginnt um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr in Gegenwart der Herren Ministerialräthe Kunde und Krell.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen werden.

(Dies geschieht durch Schriftführer Tappenbeck.)

Sind Erinnerungen gegen das Protokoll? — Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Ich habe zunächst folgende Eingänge anzuzeigen: 1) ein Schreiben des Großherzogl. Staatsministeriums, eingegangen vorgestern, worin ausführlich die Gründe entwickelt werden, aus welchen die Staatsregierung bei ihrer Ansicht beharren müsse, daß die Präsenzzeit der Ersatzmannschaft gleich wie die für das Kontingent bestimmt werde. Ich habe dieses Schreiben sofort, um die Sache zu beschleunigen, dem betreffenden Ausschuss zugehen lassen. Derselbe hat es bereits berathen und die Vervielfältigung dieses Schreibens sofort verfügt. Das Schreiben wird Ihnen daher heute noch zugehen. Dann ist eingegangen 2) folgendes Schreiben des Großherzogl. Staatsministeriums vom 3. März:

„Die in der letzten Zeit wieder eingetretene Vermehrung der Bauten in und um Oldenburg hat mehrfach Gesuche um Eingebung von Gründen aus dem vorbehaltenen Krongut zu Bauplätzen veranlaßt; und ist insbesondere der Platz an der Theaterstraße, dem Theater gegenüber, zum Bauplatz nachgesucht worden.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog sind nicht abgeneigt, um die Erbauung gesund und angenehm belegener Wohnhäuser zu ermöglichen, auch zur Verschönerung der Stadt beizutragen, den bezeichneten Platz, welcher etwa 2 $\frac{1}{3}$ Quadratruthen groß ist, unter billigen Bedingungen gegen

einen jährlichen Kanon zum Bauplatz auszugeben und ersucht das Staatsministerium den allgemeinen Landtag des Großherzogthums ganz ergebenst, baldigst seine Zustimmung dazu ertheilen zu wollen.

Oldenburg, den 3. März 1851.

Staatsministerium.

v. Buttell.

v. Grün.“

Dieses Schreiben geht an den Krongutsausschuß. — Dann eine gehorsamste Bitte mehrerer Einwohner zu Hude, betreffend die Aushebung des Schulgeldes nach Art. 95. und 99. des Staatsgrundgesetzes. Dies ist ein Gegenstand, der der Provinzial-Gesetzgebung angehört. — Ein Antrag der Kirchspielsvögte und Ausschussmänner von Neukirchen, betreffend die Bestimmung der Stadt Wechta zum künftigen Sitze des Landgerichts. Diese Petition geht an den für diese Angelegenheiten bestellten Ausschuss. — Bevor wir zur Tagesordnung übergehen, hat Herr Ministerialrath Krell das Wort.

Ministerialr. Krell: Da die Geschäfte des allgemeinen Landtags bis zum 11. d. M. schwerlich vollendet sein werden, so hat die Staatsregierung beschlossen, den Landtag bis zum 1. k. M. zu verlängern. Die Verordnung deshalb wird wohl im nächsten Gesetzblatte schon erscheinen.

Präsident: Diese Erklärung wird dem Protokoll einzuverleiben sein. Wir gehen jetzt über zur Tagesordnung. Auf der Tagesordnung steht: Bericht des Finanzausschusses, betreffend den Voranschlag der Centralausgaben pro 1851.

Berichterst. Bargmann (verliest):

„Fortsetzung

des Berichtes des Finanzausschusses, betreffend den Voranschlag der Zentralausgaben pro 1851.

§. 7. Die Prüfungskommission.

Dafür ist nichts ausgeworfen, weil die Mitglieder derselben als solche kein Gehalt beziehen.

§. 8. Die Wittwenkasse.

Dafür sind im Voranschlag aufgeführt 2300 Thlr., also jetzt 100 Thlr. weniger als voriges Jahr, weil in Uebereinstimmung der Staatsregierung mit dem Beschlusse des vorigen Landtags die Abzüge von den Beiträgen der Hofbeamten und Hofdienerschaft zur Wittwenkasse jetzt nicht mehr der Staatskasse zur Last gelegt werden sollen.

Die Wittwenkasse wurde durch die Verordnung vom 1. November 1779 gegründet und in dieser unter andern bestimmt, daß alle Unterthanen mit geringen Ausnahmen aufgenommen werden können, daß aber alle Bediente verpflichtet seien, eine ihrer Besoldung und Einnahme angemessene Pension versichern zu lassen, ferner daß ein jährlicher Zuschuß von 500 Thlr. (Gold) aus der o'denburgischen Kasse bewilligt werde, der zu einiger Erleichterung der Beiträge angewandt werden solle und endlich diese Anstalt dahin garantirt, daß alle Wittwen und Waisen, welche durch ordentlich geleistete Einschuße zu einer künftigen Pension berechtigt sind, dieselben bis an ihren Todestag oder den Waisen bis zu ihrem 25. Jahre unverkürzt gereicht werden solle.

Nach einer unterm 31. Januar 1780 erfolgten landesherrlichen Instruktion sollten aus dem bewilligten jährlichen Zuschusse von 500 Thlr. die Buchhalterbesoldungen und die kleinen Pöste der Administration der Kasse bestritten, ferner den Bedienten auf jeden Thaler ihres verordnungsmäßigen Einschusses zu dieser Kasse 4 Gr. Rabatt gewährt werden, mit dem Hinzufügen, daß dieser Rabatt deswegen nicht höher bestimmt sei, damit er der höchsten Willensmeinung gemäß nie wieder verkürzt oder herabgesetzt, sondern wo möglich nach einer allgemeinen Erweiterung oder Erhöhung desselben gestrebt werden dürfe.

Die 500 Thlr. genügten anfangs nicht nur ihrer eben gedachten Bestimmung, sondern sie lieferten noch einen Uberschuß, der als ein Nebensond verwaltert wurde. Als aber der Zahl der Staatsdiener, namentlich durch die in den Jahren 1802 und 1803 stattgefundenen Erwerbungen der ehemals hannoverschen und münsterschen Landestheile sich mehrte, reichten jene jährlichen 500 Thlr. und der in den früheren Jahren gesammelte Nebensond auf die Dauer nicht aus und selbst der letztere wurde mit dem Ablauf des Jahres 1810 vollständig erschöpft.

Unter diesen Umständen wandte die Direktion der Kasse sich mittelst Berichtes vom 9. November 1810 an den Landesherrn und unterm 23. Januar 1811 wurde landesherrlich reskribirt:

„daß nach dem Antrage der Direktion genehmigt werde, daß künftig wie bisher die Summe der Rabattvergütungen für die verordnungsmäßigen Ein-

schüsse der herrschaftlichen Bedienten, ferner die Buchhalterbesoldungen und endlich die kleinen Kosten der Administration aus der herrschaftlichen Kasse abgehalten und der halbjährige Belauf dieser 3 Pöste nach Abzug des reglementirten herrschaftlichen Beitrags von halbjährlich 250 Thlr. auf Requisition der Direktion aus der Kammerkasse ausgezahlt werden, die Vergütung des hiesigen Buchhalters von 1 pro mille aber von dem Zinsenertrage des Kapitals der Sozietät genommen werde.

In Folge dieses Reskripts ist der Zuschuß aus der Staatskasse auf die Summe von 2400 Thlr. gestiegen, wovon jetzt die Rabattvergütungen für die Beiträge der Hofbeamten und Hofdienerschaft abgehen, so daß im Voranschlag 2300 Thlr. ausgeworfen sind.

Hinsichtlich der beim Landtage zu beantragenden Bewilligung sind die Ansichten im Ausschusse verschieden.

Die Mehrheit des Ausschusses (Bargmann, Crone, Jvens und Niebour I.) ist folgender Ansicht:

Die Verordnung vom 1. November 1779 bestimmt einen Zuschuß von 500 Thlr. aus der Landeskasse und wenn man auch der später erfolgenden landesherrlichen Instruktion vom 31. Januar 1780, welche nirgends öffentlich bekannt gemacht ist, Gesetzeskraft beilegen könnte, so bestimmt diese den Rabatt von 4 Gr. auf jeden Thaler des verordnungsmäßigen Einschusses der Bedienten doch mit dem Hinzufügen, „daß dieser Rabatt deswegen nicht höher bestimmt sei, damit er der höchsten Willensmeinung gemäß nie wieder verkürzt oder herabgesetzt, sondern wo möglich nach einer allgemeinen Erweiterung oder Erhöhung desselben gestrebt werden dürfe.“

Dies Hinzufügen schneidet jede Aussicht auf Vergrößerung der ausgesetzten Summe von 500 Thlr. ab, wie denn auch die Verordnung selbst keineswegs bei Bestimmung des Zuschusses von 500 Thlr. auf irgend ein Bedürfnis der Wittwenkasse oder ihrer zur Theilnahme verpflichteten Interessenten Rücksicht nimmt. Der Rabatt wurde auf 4 Gr. von jedem Thaler der Beiträge der Bedienten festgesetzt, weil eine so hohe Festsetzung voraussichtlich geschehen durfte, ohne das künftige Ausreichen der allgemein fixirten Summe zweifelhaft zu finden. Der Landesherr wollte den Rabatt für den Einzelnen nicht höher stellen, als 4 Gr. auf den Thaler, damit er nicht in den Fall komme, ihn verkürzen oder herabsetzen zu müssen. Man darf sagen, verkürzen oder herabsetzen wollte er den Rabatt von 4 Gr. auf den Thaler nicht gern, aber erhöhen wollte er die Gesamtsumme gar nicht.

Dieser festen gesetzlichen Bestimmung gegenüber kann das Reskript vom 23. Januar 1811 keine Verpflichtung der Staatskasse begründen. Ein Reskript, das nicht publizirt ist, hat nach der Ansicht der Mehrheit des Ausschusses keine Gesetzeskraft und kann einen fortdauernden Rechtsanspruch der Wittwenkasse nicht begründen.

Die Mehrheit des Ausschusses muß überdem dies Reskript als durch irriige Vorstellungen erschlichen ansehen.



Der spätere Landesherr hat es nicht etwa aus eigenem Antriebe erlassen, sondern auf einen desfallsigen Bericht der Direktion der Kasse.

Die Mehrheit muß annehmen, daß die ganze von einem früheren Fürsten getroffene Einrichtung nicht nach ihrer wahren Sachlage im Berichte dargestellt worden ist. Dies darf sie auch schon aus einem von F. B. Osterbind über die Frage, ob eine Herabsetzung des bisher aus der Staatskasse gezahlten Zuschusses statt finden könne, ohne die Sicherheit der Anstalt zu gefährden, erstatteten Gutachten entnehmen. Es findet sich hier auf der neunten Seite, daß die Direktion der Wittwenkasse bei ihrer damaligen Berichterstattung die Sache ganz falsch aufgefaßt hat. Nachdem hier erzählt wird, daß im Jahre 1810 der Zuschuß von 500 R zu den Rabattvergütungen und Administrationskosten nicht mehr ausgereicht habe, heißt es weiter: „es fehlte zu der practischen Durchführung und zu der Aufrechthaltung der Anstalt in ihrer vollen Unverletzlichkeit die Summe von“ u. s. w.

„Unter diesen Umständen blieb der Direction nichts anders übrig, als sich wegen der Deckung des vorhandenen unabweisbaren Bedürfnisses der Anstalt an den Landesherren zu wenden und von ihm, dem fürstlichen Garant der Anstalt, die weiteren Bestimmungen zu erbitten.“

Statt also dem Landesherren vorzustellen, daß bei der eingetretenen Unzulänglichkeit der 500 R . eine Verkürzung oder Herabsetzung des Rabatts eintreten müsse, sprach die Direktion von der Aufrechthaltung der Anstalt, als ob diese weniger gesichert wäre, wenn der Rabatt der Bedienten um die Hälfte oder um wieviel nöthig ermäßigt und das, was aus den bewilligten 500 R nicht erfolgen konnte, den Bedienten je nach Verhältniß ihrer Beiträge aufgelegt würde.

Auf allen Fall würde doch die seit 1811 eingetretene Erhöhung des Zuschusses aus der Staatskasse wegfallen können und müssen, weil die Wittwenkasse bei ihrem ansehnlichen Fundus eines so bedeutenden Zuschusses gewiß nicht bedarf. Diese Ansicht sprach auch bei Mittheilung des Voranschlags pro 1819 an den ersten allgemeinen Landtag damals die Staatsregierung aus; es heißt nämlich in dem Schreiben des Staatsministeriums vom 15. August 1819 zu §. 8. (Die Wittwen-, Waisen- und Leibrentenkasse):

„Welche Bewandniß es mit diesen Posten hat, ist in der Begründung dargelegt. Bei dem bekannten günstigen Stande insbesondere der Wittwenkasse bedarf es augenscheinlich dieses Zuschusses aus der Staatskasse nicht ferner. Da nun jeder Interessent der Wittwenkasse nur darauf einen Anspruch hat, daß an der bestehenden gesetzlichen Einrichtung des Instituts keine Aenderung vorgenommen werde, welche die Gewähr der versicherten Pension irgendwie gefährdet, eine solche Gefährdung der Wegfall des fraglichen Zuschusses aber nicht enifernt besorgen läßt, derselbe zudem nur zum kleinern Theile in gesetzlicher Bestimmung sich gründet, so findet die Staatsregierung es unbedenklich, die ausgeworfenen 2200 R in so weit sie für 1819 noch nicht zur Auszahlung gekommen sind und künftighin ganz ausfallen zu lassen.“

Es war von der Staatsregierung bereits die einstweilige Sittirung der Zahlung des Zuschusses verfügt und davon der Direktion der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Kasse Kenntniß gegeben, wobei die Staatsregierung nach jetzt gewordenener Mittheilung von der Ansicht ausging, daß die definitive Aufhebung des fraglichen Zuschusses demnächst im Wege der Gesetzgebung zu bewirken sein werde. Aus dieser Verfügung, statt ihr ohne Weiteres zu gehorchen, hat die Direktion Veranlassung entnommen, die Frage: ob eine Herabsetzung des bisher aus der Landeskasse alljährlich an die Wittwenkasse gezahlten Zuschusses stattfinden könne, ohne die Sicherheit der Anstalt zu gefährden, einer sorgfältigen Untersuchung „durch einen sachkundigen Beamten“ unterziehen zu lassen. Bei dieser Untersuchung hat sich nach der mitgetheilten Begründung zum Voranschlag die jener Verfügung zum Grunde liegende Voraussetzung, es sei der Bestand der Wittwenkasse auch ohne den fraglichen Zuschuß völlig gesichert, nicht als zutreffend erwiesen; dieselbe habe vielmehr zu dem Ergebnisse geführt, daß eine Herabsetzung oder gar Aufhebung des Zuschusses nicht gechehen dürfe, ohne die Sicherheit der Anstalt und folgerweise die Staatskasse selbst, vermöge der gesetzlich ihr obliegenden Garantie, ernstlich zu gefährden. Bei einem solchen, aus einer auf genauester Sachkenntniß beruhenden Prüfung hervorgegangenen Ergebnisse müsse dann die Staatsregierung es für bedenklich halten, die Aufhebung des fraglichen Zuschusses eintreten zu lassen.

Die Staatsregierung hat das Gutachten des Sachverständigen dem Ausschusse mitgetheilt, aber die Mehrheit desselben findet dessen Ausspruch nicht, wenigstens nicht gehörig begründet.

Der Sachverständige hat keineswegs selbst eine Untersuchung über den gegenwärtigen Zustand der Wittwenkasse angestellt, sondern sagt unter andern: „Die Direktion der Wittwenkasse wird sicherlich mit mir darüber übereinstimmen, daß ihr Urtheil über den gegenwärtigen Zustand der Oldenburgischen Wittwenkasse kein anderes ist, kein anderes sein kann und sein darf, als ein solches, das in den Resultaten der durch den Dr. Ziarks ausgeführten Untersuchung des Zustandes der Oldenburgischen Wittwenkasse am 1. Januar 1834 seine volle Begründung findet, in jenen Resultaten, deren Richtigkeit bis jetzt unangefochten geblieben ist, in eben jenen Resultaten, die bis dahin, daß ihre Unrichtigkeit durch eine neue gründliche und ihrem ganzen Umfange und Inhalte nach zu veröffentlichende Untersuchung außer Zweifel gestellt sein wird.“

Der Sachverständige geht dann über zu den Resultaten der Untersuchung durch den Dr. Ziarks, und diese sind:

- 1) Die Abweichung der Sterblichkeit der Interessenten von dem bei Errichtung der Anstalt angenommenen Sterblichkeitsgesetze zum Nachtheile des Instituts. Nach der wirklich beobachteten Sterblichkeit der Interessenten würden sämtliche Beiträge höher ausfallen müssen;
- 2) am 1. Januar 1834 sei ein reiner Ueberschuß des Kapitals der Wittwenkasse über die darauf haf-

tenden Verpflichtungen, also ein reines Vermögen vorhanden gewesen von 32,000 Thlr.

Dieser Ueberschuß habe nur entstehen können durch die Zuschüsse aus der Staatskasse, ferner durch Gewinn an freiwillig ausgetretenen und excludirten Interessenten, durch Gewinn wegen höheren Zinsfußes, sowie durch Gewinn an Brüchen u. s. w., würde aber bald erschöpft sein*), wenn die Zuschüsse aus der Staatskasse nicht mehr geleistet würden, weil der Zinsfuß seit 1834 gesunken und nur der kleinere Theil des Kapitalschages zu 4 Prozent belegt sei.

Es wird nicht Aufgabe des Ausschusses sein, weiter in die Sache einzugehen, die Mehrheit kann nur darauf aufmerksam machen, daß eine Untersuchung über den gegenwärtigen Zustand der Wittwenkasse, ihre größere oder geringere Zahlungsfähigkeit gar nicht vorgenommen, vielmehr allenthalben vorausgesetzt ist, daß die vom Dr. Tiarks gefundenen Nachtheile in der Sterblichkeit der Interessenten bis zum Jahre 1834 auch bis zum Jahre 1850 fortgedauert haben, was eben Gegenstand neuer Untersuchung hätte sein müssen.

Die Mehrheit darf sich unter diesen Umständen von dem seit 1834 stattgefundenen großen Anwachs des Kapitalvermögens der Wittwenkasse einen Schluß erlauben auf vergrößerte Zahlungsfähigkeit derselben und auf die Entbehrlichkeit des Zuschusses, insofern dieser nicht auf der gesetzlichen Bestimmung vom 1. November 1779 beruht.

Die Zahlung des Zuschusses — insoweit er die Summe von 500 Thlr. übersteigt — wird jedenfalls in den nächsten Jahren und bis dahin ausgesetzt werden können, daß sich findet, die Kasse könne ohne denselben auf die Dauer nicht ausreichen, wie denn auch für den Staat, der die Garantie übernommen hat, keine Gefahr darin gefunden werden kann, daß er künftig nachzuzahlen verpflichtet sein könnte, was er, um diese Verpflichtung abzuwenden, jetzt zahlen müßte.

Dabei würde es sich übrigens von selbst verstehen, daß der Direktion der Wittwen- u. Kasse der Rechtsweg offen stände.

Die Mehrheit des Ausschusses beantragt demnach:

„Der Landtag wolle die in §. 8. des Voranschlags für die Wittwen- u. Kasse ausgeworfenen 2300 Thaler bis auf 562 Thlr. 36 Gr. ermäßigen und bis zu diesem letzteren Betrage bewilligen.“

Berichterst. **Zedelius** (verliest):

„Die Minderheit (Zedelius) kann dem Antrage der Mehrheit und seiner Begründung sich nicht anschließen, sie ist vielmehr der rechtlichen Ansicht:

1) daß allen jetzt oder künftig bei der Wittwenkasse versicherten Staatsdienern ein Recht zusteht auf den „beständigen Zuschuß von 500 Thlr.“, welcher nach §. 20. der Verordnung vom 1. November 1779 „zu einiger Erleichterung ihrer Bei-

träge angewendet werden soll“, so lange diese gesetzliche Bestimmung besteht, welche nur in Uebereinstimmung der Staatsregierung und des Landtags aufgehoben werden kann, und zwar nur insoweit durch solche Aufhebung nicht wohlervorbene Rechte gekränkt werden;

2) daß alle jetzt bei der Wittwenkasse versicherte Staatsdiener ein wohlervorbenes Recht haben auf die bei ihrer Aufnahme ihnen gewährte Rabattvergütung, auch wenn der Gesamtbetrag dieser Vergütung die unter Nr. 1. gedachte Summe von 500 Thlr. übersteigt, indem die Direktion diese Vergütung in Folge von der Staatsgewalt rechtmäßig erlassener Verfügungen völlig befugter Weise für die ganze Dauer der Versicherung vertragsmäßig zugesichert hat;

3) daß zwar die Rabattvergütung für die künftige Erhöhung der Beiträge jetzt versicherter Staatsdiener, sowie für künftige völlig neue Versicherungen von Staatsdienern gesetzlich aufgehoben werden kann (obwohl in ersterer Beziehung nicht unbedingt und nicht unzweifelhaft), gleichwohl davon abzusehen sein möchte, weil es in hohem Grade unbillig sein würde, die künftig bei der Wittwenkasse aufzunehmenden Staatsdiener ungünstiger zu behandeln, als die gegenwärtig bei derselben versicherten, und weil es zudem bedenklich erscheinen muß, gesetzliche Bestimmungen zu treffen, welche dem Geiste und dem ausgesprochenen Zwecke der Anstalt widersprechen;

4) daß ferner die Anstalt, die Wittwenkasse, welcher als einer Stiftung die Rechte und Eigenschaft einer juristischen Person gesetzlich beizumessen, wie sie denn im §. 12. der Verordnung vom 1. November 1779 „*ändern piis corporibus*“ ausdrücklich gleichgestellt ist, das Recht hat, die einmal aus der Staatskasse bewilligten Zuschüsse, mögen dieselben zu Ausgleichung der Rabattvergütungen, so lange diese überall bestehen, oder zu Bestreitung der Verwaltungskosten verwendet werden, auch ferner zu begehren. Die Anstalt hat dieses Recht theils durch das Gesetz (in Betreff der 500 Thlr. nach §. 20. der Verordnung), theils durch spätere Bewilligung der Staatsgewalt (Rescript vom 23. Januar 1811) erlangt. Diese letztere Bewilligung, welche auf Antrag der die Interessen der Anstalt vertretenden Direktion deneben ertheilt ist, hat in Verbindung mit diesem vorangegangenen Antrage die rechtliche Natur und Wirkung eines mit der Anstalt geschlossenen Vertrags. Die Anstalt hat daher das gesetzliche und vertragsmäßige Recht, zu verlangen, daß Rabattvergütungen und Verwaltungskosten nicht aus den eigenen Mitteln der Anstalt, sondern durch Zuschüsse der Staatskasse gedeckt werden. Dieses vertragsmäßige Recht kann der Staat der Anstalt nicht etwa um deswillen entziehen, weil, wie die Mehrheit des Ausschusses es ausdrückt, die Bewilligung von 1811 in zivilrechtlichem Sinne erschlichen sei, denn eines Theils liegt keineswegs vor, daß die Anstalt damals wirklich im Stande gewesen, den fraglichen Aufwand ohne Gerährdung ihrer Verpflichtungen aus eigenen Mitteln zu bestreiten, andern Theils würde, wenn solches der Fall war, eine falsche Voraussetzung (Irrthum in den Beweggründen), worauf jene

*) Er soll am 1. Januar 1850 nach verschiedenen aus der Tiarks'schen Untersuchung entnommenen Voraussetzungen noch 21,680 Rthlr. oder 14,540 Rthlr. betragen.

Bewilligung dann beruht hätte, den Staat seiner damit übernommenen vertragsmäßigen Verpflichtung nicht entheben können.

Die Minderheit ist demnach der Ansicht, daß endlich

5) die Frage, ob die Wittwenkasse im Stande sei, ihren Verpflichtungen, ohne ferneren Bezug der fraglichen Zuschüsse aus der Staatskasse zu genügen, eine völlig müßige sei, indem die Rabattvergütungen, so lange dieselben bestehen, imgleichen die Verwaltungskosten nach Gesetz und Vertrag aus der Staatskasse zu bestreiten sind, durch Auslegung dieses Aufwandes auf die eigenen Mittel der Anstalt aber — gleich viel, ob diese jenen Aufwand ohne Gefährde zu tragen vermag oder nicht — der Staat sich eine Verfügung über einen Theil dieser Mittel erlauben würde, wozu ihm in keiner Weise ein Recht zusteht.

Da es nun

6) nicht die Absicht des Landtags ist, wohlervorbene Rechte zu kränken, da es nach dem Erachten der Minderheit nicht gerechtfertigt ist, in den Rabattvergütungen, wie sie gesetzlich und durch besondere Verfügungen der Staatsgewalt (Instruktion vom 31. Januar 1780) festgestellt sind, Aenderungen zu bewirken, und es ihr nicht gerathen erscheint, den Fiskus, dem — wie sie dafür hält — klaren Rechte der Anstalt gegenüber, einem Prozesse mit derselben auszusetzen; so beantragt die Minderheit:

1) der Landtag beschliesse:

„Die veranschlagten 2300 Thlr. werden bewilligt.“

Sollte der Landtag Bedenken tragen, diesen Antrag unbedingt zum Beschlusse zu erheben, so beantragt die Minderheit eventuell:

2) a. wie unter Nr. 1.

b. Großherzogliche Staatsregierung wird ersucht, dem nächsten Landtage einen Gesuchentwurf vorlegen zu lassen, wonach die Rabattvergütungen, so weit rechtlich zulässig, für die Zukunft aufgehoben werden.“

Präsident: Abg. Wibel hat zuerst das Wort.

Abg. Wibel: Eine größere Ueberraschung, m. H., ist wohl selten vorgekommen, als diejenige war, als das Gutachten des Dr. Tiarks über unsere Wittwenkasse so ausfiel, wie es ausgefallen ist. Alle, welche sich für die Oldenburgische Wittwenkasse interessirt hatten und dabei interessirt waren, hatten in großer Mehrzahl gewiß seit lange der Ueberzeugung gelebt, das Gutachten werde dahin führen, daß die so vielfältig gehörte Klage über die Höhe der Beiträge endlich Beseitigung finden könne; man sah das Kapital der Anstalt sich immer mehr anhäufen. Der Nationalökonom, dem das nicht entging, mußte bedenkl. den Kopf schütteln, wenn er sah, daß in einem so kleinen Lande, wie Oldenburg, eine Stiftung geschaffen war, die Kapital auf Kapital ungemessen anhäufte, deren Gesparniß jetzt, wenn ich recht unterrichtet bin, auf 700,000 Thlr. gestiegen ist! Es mußte Jeder einsehen, daß große Gefahr für den Wohlstand des kleinen Landes damit verknüpft ist, so viel Geld, und von Jahr zu Jahr mehr,

an die todte Hand kommen zu sehen. Diese Rücksicht neben der Klage über die hohen Beiträge, die die Staatsdiener namentlich mit kleiner Besoldung schwer drückten und wodurch sie ihren Wittwen doch nur ein spärliches Einkommen sicherten, hatten es vornehmlich herbeigeführt, daß Tiarks zu einem Gutachten aufgefordert wurde. Nun, m. H., das Gutachten ist gefallen, es widerspricht freilich der Thatsache, die klar vorliegt, das ungeheure Kapital der Wittwenkasse steht ihm gegenüber. Aber Zahlen beweisen und es hat bis jetzt Niemand übernehmen können, diese Tiarks'sche Berechnung ihrem ganzen Umfange nach zu verfolgen und zu widerlegen.

Wir werden also darauf auch hier nicht eingehen können zu behaupten, was freilich Manchem wohl nahe liegen möchte, daß die Berechnung nicht richtig sei. Die Ueberzeugung des Einzelnen wird leicht sagen: nein, nein, sie ist es nicht. Das darf uns hier aber nicht leiten. Wir haben es zunächst nur mit der Rechtsfrage zu thun, ob wir unter angeblich noch so bedenklichen Umständen schuldig sind, aus der Staatskasse noch mehr Gelder hineinzuworfen in diesen dem Staat verderblichen Fundus. Daß wir 500 Thlr. schuldig sind hineinzuworfen, hat der Ausschuß klar nachgewiesen, dem werden wir uns nicht entziehen können vor Revision der Anstalt und ihrer Statuten, mit der die Gesetzgebung sich bald zu befassen haben wird. Die 500 Thlr. stehen fest, aber für einen höhern Zuschuß, m. H., abgesehen von den 65 Thlr., die auch als Agio noch hinzugerechnet werden, wird man haltbare Gründe nicht finden können. Daß das Reiskript von 1811 eine freiwillige Bewilligung war, wird Niemand bestreiten, auch die Minderheit, welche sich auf den Standpunkt stellt, davon auszugehen: es sei damit eine rechtsverbindliche Zusage gegeben, an die der Staat für immer gebunden wäre, wird nicht davon ausgehen können, der Staat habe eine Verpflichtung gehabt, diese Bewilligung zu ertheilen, diese Mehrzahlung zu übernehmen. Es war eine reine Freigebigkeit, dieser Akt von 1811; aus reiner Freigebigkeit gegen die Staatsdiener wurde bewilligt, daß die 500 Thlr. nicht über ihre Abzugsprozente repartirt werden sollten, so weit sie denn reichten; sondern daß sie die ursprünglich verhofften 4 Grote auf den Thaler sämmtlich ungeschmälert genießen sollten, und der Landesherr übernahm aus höchster Gnade den erforderlichen Zuschuß. Daß ein solcher Gnadenakt freudig begrüßt wurde, bezweifle ich nicht, daß er auch von Allen, die sonst statt 18 Thlr. jedesmal 19 Thlr. einsetzen mußten, noch jetzt gern hingenommen wird, um so mehr, als der Gewinn kärglich genug ist, den sie für ihre Wittwen aus dieser Anstalt zu hoffen haben, ist kein Zweifel, aber eben so gewiß, m. H., ist kein bindendes Versprechen für alle Zukunft gegeben. So gut dieser Zuschuß im Jahre 1811 bewilligt werden konnte, konnte er im Jahre 1812 wieder verweigert werden.

Nun sagt man freilich von der andern Seite: die Staatsdiener hätten jetzt doch ein erworbenes Recht darauf, daß ihnen dieser Rabatt von 4 Grote auf den Thaler gegeben werde, nämlich die, welche schon eingetreten wären in die Anstalt. Dabei, glaube ich aber, ist der Gesichtspunkt auch thatsächlich

nicht ganz richtig aufgefaßt. Es ist bei ihnen kein freiwilliger Eintritt, es ist eine Dienstvorschrift, die ihnen diese Beiträge auferlegt, es ist eine Dienstvorschrift, in Folge deren die Wittwen der Staatsdiener ihre Pension demzufolge demnächst zu beziehen haben. Also auf dem Boden eines freiwilligen Vertrages stehen die Staatsdiener nicht. Sie haben kein Recht auf den Rabatt, und es ist nicht mehr als Recht, daß ihnen der Rabatt entzogen werde, wenn sich die Direction nicht anders zu helfen weiß. Daß ich den Staatsdienern dennoch diesen Rabatt nicht ganz gern entziehe, habe ich nicht hehl. Sehr gern würde ich den Staatsdienern eine Besteuerung auferlegen, zum Nutzen des Staates, zu Gunsten des allgemeinen Wohles. Aber das Geld noch obendrein in den Fond zu werfen und an die todte Hand zu geben, kann nur mit großem Widerwillen geschehen. Auch ich werde meinen Thaler, den ich mehr zu geben habe, nur mit großem Widerwillen geben. Aber das ist einerlei. Ich kann nur stimmen für den Antrag der Mehrheit des Ausschusses, weil er der einzig richtige ist.

Abg. Mülling: Ich will ebensowenig wie der Vorredner von den 500 Thlr. sprechen. Sie stehen in einem ganz eigenthümlichen Verhältnisse und sind ganz verschieden von den übrigen Zuschüssen des Staats. Der Ausschuß selbst hat auch keinen Antrag dieserhalb gestellt. Ich halte mich also zunächst an die übrigen Zuschüsse, und will die Frage kurz zu beantworten suchen, ob der Staat zu diesen Zuschüssen rechtlich verpflichtet sei. Die Minderheit nimmt die rechtliche Verpflichtung dazu an, und zwar deswegen, weil nach §. 12 der bekannten Verordnung die Wittwencasse den *pais corporibus* gleichgestellt sei, weil also die Wittwencasse eine juristische Person sei. Das ist zu weit gefolgert, denn der Name der Wittwencasse sei den *pais corporibus* gleich, kann nicht entscheiden, wir müssen uns an das ganze Sachverhältnis halten, und da steht denn fest und scheint mir unzweifelhaft, daß der Staat zwar eine gewisse Garantie für die Wittwencasse mit übernommen habe, die aber gleichwohl eine Staatsanstalt bleibt. Die ganze Wittwencasse wird von dem Staate verwaltet, die Interessenten haben und dürfen sich in die ganze Verwaltung nicht mischen. Die Interessenten haben keine Theilnahme an der Wahl der Direktoren; die Direktoren werden einseitig vom Staate ernannt, angestellt oder wieder zurückgezogen; der Staat legt keine Rechnung den Interessenten ab; die Wittwencasse giebt nur jährlich eine allgemeine Uebersicht. Aus diesem Allen scheint mir, und das dürfte der wichtigste und hauptsächlichst in Betracht kommende Punkt sein — mit Evidenz zu folgen, daß die Direction nur eine Staatsbehörde ist. Ist aber diese Staatsbehörde das Organ, durch welche der Staat die Wittwencasse verwalten läßt, so können die Interessenten aus den Rescripten, die an diese Staatsbehörde, an dieses Organ erlassen sind, unmöglich ein Recht herleiten, wie sie auch durch solche Rescripte nicht verpflichtet werden können. Das Rescript ist also ein Akt der Staatsgewalt, betreffend die Verwaltung ihres Instituts, die Interessenten sind dritte Personen. Wenn also das Minori-

tätserachten in seinem vierten Erwägungsgrunde sagt: hier seien wohlervorbene Rechte, es sei durch dieses Rescript ein Vertrag abgeschlossen, also wäre das Recht auf Zuschüsse durch den Vertrag gewonnen, so läßt sich diese Ansicht wohl nach dem Vorstehenden rechtlich nicht rechtfertigen. Das Rescript bezieht sich nicht auf die Interessenten, ist nicht an die Interessenten ergangen, hat also mit diesen keinen Vertrag, keine Konvention abgeschlossen. Wir müssen also davon absehen, und müssen uns umsehen, welche Verpflichtungen der Staat in Beziehung auf die Wittwencasse übernommen hat? Und da haben wir allein die Wittwencassenverordnung zu betrachten. Sie sagt, es darf jeder Oldenburger Interessent sein, es muß jeder Staatsbeamte Interessent sein; den Staatsbeamten soll aber zu ihrer Erleichterung ein Zuschuß von 500 Thlr. gegeben werden. Der Staat hat die Garantie der Anstalt. Nachher ist in der Instruction verfügt, daß die Staatsbeamten 4 Groten Rabatt von jedem Thaler haben sollen. Ich bin mit dem Vorredner nicht so ganz darin einverstanden, daß die Staatsdiener kein wohlervorbene Recht auf den Rabatt hätten; aber es steht nirgends geschrieben, daß der Staat wirklich eine gesetzlich feststehende Verpflichtung gegen die Interessenten der Wittwencasse oder gegen die Wittwencasse selbst übernommen habe, diesen ganzen Rabatt aus eigenen Staatsmitteln zu bestreiten. Also muß dieser Rabatt aus der Wittwencasse selbst bestritten werden, und wenn man sagt, es sind nicht bloß die Staatsdiener, sondern auch Andere Interessenten, so wird doch sich mit Gewißheit ergeben, daß der Antheil der Staatsdiener an Kapital und Zinsen mehr als genügend sei, den Rabatt zu bestreiten. Also folgt hieraus, daß das Rescript vom 23. Januar 1811 der Wittwencasse kein neues Recht hat verleihen wollen, sondern, daß dieses Rescript nur dazu dient, die bestehenden Verpflichtungen sicher zu stellen, denn nach der Wittwencassenverordnung hat der Staat die Garantie übernommen, daß die gesetzlichen Leistungen aus der Wittwencasse den betreffenden Interessenten geleistet würden und das Minderheitserachten, das schon am vorigen Landtag sich dafür aussprach, daß diese Zuschüsse fortwährend aus der Staatscasse geleistet würden, verkennt dies keineswegs. Es heißt nämlich:

„Als die Zahl der Staatsdiener, namentlich nach Erwerbung der ehemals hannoverschen und munsterschen Landestheile sich mehrte, reichten jene 500 Thlr. aber um so weniger zur Bestreitung des Rabattes aus, als die durch die obenerwähnte Instruction gleichfalls auf die Staatscasse übernommenen Kosten auch aus dieser Summe gedeckt wurden, und es mußte nothwendig der Regent jenen Beitrag erhöhen, indem einerseits die Wittwencasse bei ihrer Errichtung durch den Staat verpflichtet war, die Beamten gegen Zahlung niedriger Beiträge aufzunehmen, andererseits aber die Interessenten der Wittwencasse ein Recht darauf hatten und haben, daß um nicht die Sicherheit der Anstalt zu gefährden, für jeden Interessenten die vollen statutenmäßigen Beiträge zur Cassé kommen, und dieses nur durch eine Erhöhung des Zuschusses aus der Staatscasse ausgeglichen werden kann.“

Hier wird offenbar Bezug genommen auf die ursprünglichen Verpflichtungen des Staats in Bezug auf die Wittwenkasse, auf die Garantie, welche er übernommen und darauf, daß, um nicht die Sicherheit der Anstalt zu gefährden, Zuschüsse geleistet werden sollen. Hieraus folgt wiederum ganz deutlich, daß wenn die Anstalt nicht gefährdet ist, wenn der Staat seine Verpflichtung erfüllen kann ohne diese Zuschüsse, er durchaus keine Verpflichtung hat, diese Zuschüsse weiter zu leisten. Es konnte ja nicht die Absicht sein, einen neuen Fundus, eine neue Dotation zu begründen, und offenbar würde eine neue Dotation gegründet, wenn man annehmen wollte, der Staat solle noch dann Zuschüsse leisten, wo gegenwärtig die Wittwenkasse reich, ja feineich ist, wo sie von Jahr zu Jahr noch in wachsendem Reichtume sich befindet. Wenn also die Gründe wegfallen, welche damals für die Zuschüsse sprachen, die in einer Zeit gegeben wurden, als die Wittwenkasse noch nicht so fest begründet war, so würde man, wenn man die Zuschüsse ferner bewilligte, in Wahrheit einen neuen Fundus stiften, und die Wittwenkasse in einer Weise bereichern, welche ihr in der Wittwenkassenverordnung keineswegs zugestanden ist. Das Staatsministerium hat auch ganz dieselbe Ansicht gehabt. Wir haben in dem Ausschussberichte ein Schreiben der Staatsregierung gelesen, in welchem sie sagt, daß sie schon diese Zuschüsse habe zurückziehen wollen, Sie wurde aber nur davon abgehalten und ließ sich zur Fortbezahlung der Zuschüsse bewegen, weil in dem Berichte der Wittwenkassendirection auseinandergesetzt ist, daß dann die Wittwenkasse gefährdet sei, und weil der Staat für die Gefährde haften muß, weil er die Garantie hat. Was die Gründe der Fortbezahlung der Zuschüsse betrifft, die damals die Staatsregierung bewogen haben, so sind sie vom Ausschusse genügend widerlegt worden. Wenn wir endlich das ganze Rescript in das Auge fassen, so können wir daraus entnehmen, daß überhaupt keine neue Verpflichtung hat übernommen werden sollen. Das Rescript des Landesherrn sagt nur zu seiner Verwaltungsbehörde: ich will jetzt die Summe von 500 Thlr., die ich gegeben habe, erhöhen und will so und so viel zahlen zu gewissen Leistungen; ich will, was ich bisher bezahlt habe, auch ferner bezahlen, und will künftig noch mehr bezahlen, — darin steht nicht einmal für alle Zukunft — hierin steht gar nichts von den Interessenten der Wittwenkasse, keine Verpflichtung des Staates gegenüber den Interessenten. So kann ich mich nur ebenfalls, wie der Voredner gethan hat, mit meinem ganzen Rechtsbewußtsein dahin aussprechen, daß der Staat rechtlich nicht verpflichtet sei, diese Zuschüsse ferner zu bezahlen. Die Zweckmäßigkeitgründe bedürfen hier gar keiner Erörterung, da die Anstalt mit 700,000 Thlr. Capital mehr als genügende Kräfte hat, sich in sich selbst zu erhalten, da ferner der Staat, wenn künftig Zuschüsse nöthig wären, immer wieder, wie der Ausschussbericht schon hervorgehoben hat, durch Zuschüsse, wenn sie nöthig werden, seinen Verpflichtungen genügen kann. Ich muß mich auch gegen das eventuelle Gutachten der Minderheit erklären, namentlich dahin, daß ein Gesetz nicht vorgelegt werde, das

den Rabatt für wegfällig erklärt, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil der Rabatt nicht aus den speziellen Zuschüssen bestritten werden soll, sondern weil der Rabatt einmal vom Staate bewilligt ist und, so weit man übersehen kann, die Wittwenkasse Kräfte genug hat, und die Beseitigung dieses Rabatts nicht bedürfen wird — weil also überall kein Grund vorliegt, ein solches Gesetz zu erlassen.

Abg. Kaiser: Wie in Ausschussberichte nachgewiesen ist, hat das Vermögen der Wittwenkasse am 1. Januar 1834 nur 32000 fl betragen. Angenommen nun, daß von da an der Zuschuß aus der Staatskasse bis zum 1. Januar 1850 jährlich 2000 fl betragen habe, so ergiebt sich hieraus, wenn man Zins auf Zins zu 4 pCt. hinzurechnet, eine Summe von 43,649 fl . Im Jahre 1850 betrug das Gesamtvermögen dieser Anstalt die Summe von 705,525 fl , also nach Abzug des erwähnten Zuschusses aus der Staatskasse anoch die Summe von 661,876 fl , folglich über 20 mal soviel, als das Vermögen vor 16 Jahren betragen hat. Wie nun noch bei dieser ungeheuern Vermehrung, des Vermögens dieser Anstalt eine Gefahr des Bestandes derselben vorhanden sein kann, kann ich nicht begreifen. Im Minderheitsbericht des Ausschusses wird gesagt, die Anstalt besitze die Rechte und Eigenschaften einer juristischen Person und diese könne man ihr nicht nehmen. Wer ist da aber diese juristische Person? Die Staatsdiener und so auch jede andere Person, die sich bei dieser Anstalt betheiligt hat, haben freilich ihre rechtlichen Ansprüche daran, aber doch nicht weiter, als daß ihnen ihre versicherte Pension in der Folge vollständig gesichert bleibt, und dafür muß der Staat allerdings garantiren. Die Anstalt ist als eine Wohlthätigkeitsanstalt errichtet, was sie auch ist, sie wird es aber nicht bleiben können, wenn sich fortwährend das Vermögen derselben in der Weise vermehrt, wie es in dem Zeitraume der letzten 16 Jahre geschehen ist, sie muß vielmehr für die Dauer den Ruin des ganzen Landes herbeiführen, indem das Vermögen doch nur allein, wenn nicht direkt, doch indirekt von dem Lande aufgebracht werden muß, und so meine ich, muß der Staat denn doch auch das Recht haben, vorbeugen zu können, daß auf diese Weise nicht das ganze Land am Ende dieser Anstalt leibeigen wird. Mir scheint es daher sehr zweckmäßig zu sein, daß nicht allein für die Staatsdiener, sondern auch für jeden Andern, der dieser Anstalt beiträgt, eine Ermäßigung ihrer Beiträge einträte. Ich stelle demnach den Antrag:

„Der Landtag wolle die in §. 8 des Voranschlags für die Wittwen- u. Kasse ausgeworfenen 2300 fl nicht bewilligen.“

Präsident: Der Antrag geht dahin:

„Der Landtag wolle die in §. 8 des Voranschlags für die Wittwen- u. Kasse ausgeworfenen 2300 fl nicht bewilligen.“

Ist dieser Antrag unterstützt?

(Es erfolgt nicht die hinreichende Unterstützung.)

Er ist nicht hinreichend unterstützt. Abg. Paneraz hat das Wort.

Abg. Pancrag: Daß die 500 R , welche bei Errichtung der Wittwenkasse aus der Staatskasse zugesichert sind, rechtlich fortbezahlt werden müssen, ist nicht bestritten worden. Sie beruhen auf dem Gesetz, und auch nach dem Antrage der Majorität werden sie fortbezahlt werden müssen. Ebenso wird bis zur gesetzlichen Aufhebung der Rabatt für die Staatsdiener fortbestehen müssen, weil er ebenfalls auf dem Gesetze beruht. Es handelt sich hier hauptsächlich darum, ob der Zuschuß, der 1811 bewilligt wurde, fortbestehen muß. Ich kann freilich auch nicht annehmen, daß dieser Zuschuß damals nach einer vorliegenden Verpflichtung des Staats bewilligt werden mußte, sondern ich glaube, daß es sich nur darum handelte, ob es zweckmäßig und angemessen sei, die Garantie des Staates dadurch zu sichern, daß er das Erforderliche zuschoß, um die Solvendität der Kasse aufrecht zu erhalten und nicht später aus seiner Garantie vielleicht zu bedeutenden Zahlungen verpflichtet zu werden. Ueber diese Zweckmäßigkeit der damaligen Bewilligung kann ich nach dem Ausschußberichte eigentlich kein vollständiges Urtheil haben. Ich kann mich nicht ganz einverstanden erklären mit der Begründung der Minderheit sub 4, daß nämlich hier nach der Verfügung vom 23. Jan. 1811 eine gesetzliche oder vertragmäßige Bestimmung vorliege, wenn ich auch nicht, wie gesehen, bestreiten will, daß durch die Direction der Wittwenkasse dem Staate gegenüber auch vertragmäßige Rechte erworben werden konnten; indem es meiner Meinung nach keinen Unterschied macht, ob diese Direktion vom Staate bestellt oder durch die Wahl der Interessenten ernannt ist; wie denn diese Direktion Allen andern gegenüber kontraktliche Rechte erwerben kann. Wie gesagt, handelt es sich hier um die Zweckmäßigkeit. Der Ausschußbericht der Mehrheit will diese nicht anerkennen, er will diese Zahlung, wie sie aus dem Reskripte v. 23. Januar 1811 hervorgeht, wegfällen lassen. Die Unzweckmäßigkeit ist nach meiner Meinung auch nicht nachgewiesen; die Mehrheit des Ausschusses sagt: „Die Mehrheit kann nur darauf aufmerksam machen, daß eine Untersuchung über den gegenwärtigen Zustand der Wittwenkasse, ihre größere und geringere Zahlungsfähigkeit, gar nicht vorgenommen, vielmehr allenthalben vorausgesetzt ist.“ Ich möchte aber auch doch nicht eine derartige Verfügung, welcher hinsichtlich des Zuschusses schon verfügt wird, daß diese entzogen werden soll, bevor die erforderliche Untersuchung angestellt ist, mit aufgehoben wird, was damals zweckmäßig gefunden worden ist, weil ich vom Gegentheil nicht überzeugt bin. Diese Untersuchung wird meinem Erachten nach erst eintreten müssen. Eben so ist gesagt: „Die Mehrheit darf sich unter diesen Umständen aus der Vermehrung des Kapitalvermögens der Wittwenkasse einen Schluß erlauben, auf vergrößerte Zahlungsfähigkeit derselben und auf die Entbehrlichkeit des Zuschusses.“ Dieser Schluß ist nach meiner Meinung auch sehr bedenklich; Es liegt gar nicht vor, ob das Vermögen der Wittwenkasse sich vermehrt hätte, wenn diese Zuschüsse aus der Staatskasse nicht geleistet wären. Dann kommt ferner in Betracht: wenn auch diese Verfügung vom 23. Januar 1811 nicht gesetzlich

oder kontraktlich als bindend angesehen werden kann, so ist sie doch von der Staatsgewalt erlassen und es ist doch meines Erachtens bedenklich, ob sie einseitig vom Landtage aufgehoben werden kann. Unter diesen Verhältnissen kann ich einer bestimmten Verfügung darüber, daß der Zuschuß nicht mehr geleistet werden soll, hier nicht bestimmen. Daß aber künftig gesetzlich der Zuschuß aufgehoben werden kann, und daß auch der den Staatsdienern zugesicherte Rabatt wegfallen kann, insofern er nicht vielleicht auf wohlverworbenem Rechte beruht, kann man nicht bestreiten; von der Billigkeit den Staatsdiener gegenüber, da sie gezwungen eintreten müssen, will ich nicht sprechen. Dies wird sich auch finden, wenn der Gesetzentwurf vorgelegt werden wird; wobei man auf Untersuchung der Verhältnisse der Anstalt wird eingehen müssen, er wird seine Begründung haben und diese Begründung wird auch auf die Nothwendigkeit des Zuschusses eingehen müssen. Hiernach kann ich nur für den eventuellen Antrag der Minderheit stimmen.

Ministeriale. Krell: Die Staatsregierung hat sich im Ganzen und Wesentlichen auf den Standpunkt der Ansicht der Minderheit des Ausschusses gestellt. Sie hält namentlich auch deshalb eine Aenderung des Bestehenden nicht für möglich, weil die freiwilligen Interessenten eine Garantie darin gefunden haben, daß die Verwaltungskosten nicht aus den Mitteln der Anstalt, sondern aus denen des Staates gedeckt werden. Ferner ist hier vielfach darüber geklagt, daß das Kapital in der Wittwenkasse sich zu einer national-ökonomisch zu tadelnden Höhe erhoben hat. Es ist diese Klage nicht begründet, denn im Ganzen ist vielleicht die Wittwenkasse das einzige Institut, welches hier im Lande mit einem so bedeutenden Kapital besteht, und es werden davon schwerlich Nachteile zu fürchten sein. Der große Kapitalbestand ist indessen auch in anderer Hinsicht nutzbar gemacht worden, indem darin eine Art Tilgungskraft gefunden ist, in der Art, daß Anleihen in solcher Weise kontrahirt werden können, daß durch jährliche kleine Zahlungen die Anleihen allmählig getilgt werden. Was wünschenswerth schien, insbesondere für Ablösungskapitale, die die Pflichtigen nicht gleich bezahlen können, sondern durch eine Erhöhung des Zinses von 4 auf 5 Prozent in einigen 30 Jahren abzutragen gern geneigt sind. Die Staatsregierung muß deshalb darauf aufmerksam machen, daß sie darin einen wesentlichen Nutzen dieser großen Kapitalien sieht, weil das nur möglich ist bei einem bedeutenden Fonds, indem bei kleinen Verwaltungen solche zersplitterte Einnahmen nicht sogleich nutzbar gemacht werden können.

Abg. Ellerhorst: Ich bin mit der Mehrheit des Ausschusses der Ansicht, daß das Reskript vom 23. Januar 1811 keine Verpflichtung der Staatskasse und folglich auch keinen Rechtsanspruch der Wittwenkasse für allzeitigen bezug begründet. Ich kann darin, wie die Minderheit (Zedelius) will, einen Vertrag, wodurch der Landesherr sich der Wittwenkasse oder deren Interessenten gegenüber verpflichtet hätte, durchaus nicht erblicken. Wenn der Landesherr auf die Vorstellung und den Antrag der Direktion reskribirte, „er genehmige, daß künftig,

wie bisher die Summe der Rabattvergütungen zc. aus der herrschaftlichen Kasse abgehalten und auf Requisition der Direktion aus der Kammerkasse ausgezahlt werden sollen, so ist es ihm sicherlich nicht in den Sinn gekommen, sich dadurch der Wittwenkasse oder deren Interessenten dauernd verpflichten zu wollen. Ich finde darin vielmehr nur ein sogenanntes privilegium ad bene placitum, also ein Privilegium, was jeden Augenblick nach Gefallen widerrufen werden kann. Ich bin also auch mit der Mehrheit des Ausschusses der Ansicht, daß, insofern die Zuschüsse bis auf die gesetzlich bewilligten 500 Thlr. jeden Augenblick sistirt werden können. Es ist aber eine andere Frage, ob nicht die jetzt versicherten Staatsdiener ein jus quaesitum, ein wohl erworbenes Recht, auf den ihnen zugesicherten Rabatt von 4 Grote auf jeden Thaler haben und das scheint allerdings wohl der Fall zu sein, wie das von der Minderheit bereits näher begründet und so eben vom Abg. Mölling noch mehr hervorgehoben worden ist. Dann fragt es sich aber, wenn die gesetzlich bewilligten 500 Thlr. zur Deckung dieses Rabatts nicht ausreichen sollten, woher dann das Fehlende genommen werden soll, ob nämlich aus der Wittwenkasse oder aus der Staatskasse? Ob es aus der Wittwenkasse entnommen werden darf, ist mir sehr zweifelhaft. Freilich wenn man erwägt, daß ein so bedeutender Fond von 6 - 70,000 Thlr., folglich wohl durchaus keine Gefahr für die Interessenten vorhanden ist, wenn dieses aus der Wittwenkasse entnommen wird, ferner daß gerade durch die Zuschüsse der Fond theilweise mit entstanden ist, weit diese beitragen müssen, wohl größten Theils entstanden ist, so ließe sich wohl Etwas dafür sagen, aber, wie gesagt, zweifelhaft ist mir die Sache sehr, und eben, weil sie mir zweifelhaft ist, möchte ich folgenden Antrag stellen:

„Vorläufig und bis zur weiteren gesetzlichen Regulirung wird der Wittwenkasse mit Einschluß der ihr bereits gesetzlich bewilligten 500 Thlr. so viel aus der Staatskasse ausgezahlt, als der den versicherten Staatsdienern gewährte Rabatt von 4 Gr. für 1 Thlr. beträgt, zumal, weil doch vorauszusehen ist (Abg. Böckel bittet ums Wort), daß eine gesetzliche Regelung und Revision bald vorgenommen werden wird.“

Präsident: Der Antrag lautet:

„Vorläufig und bis zur weiteren gesetzlichen Regulirung wird der Wittwenkasse mit Einschluß der ihr bereits gesetzlich bewilligten 500 Thlr. so viel aus der Staatskasse ausgezahlt, als der den versicherten Staatsdienern gewährte Rabatt von 4 Gr. für 1 Thlr. beträgt.“

Ist dieser Antrag unterstützt? — Es ist nicht unterstützt.

Herr Barnstedt hat das Wort.

Abg. Barnstedt: Meine Herren! Ich bin mit der Ausschlußmehrheit einverstanden, daß das Reskript vom 23. Jan. 1811 den Staat nicht bindet, daß dasselbe keine Gesetzeskraft hat; wie schon namentlich vom Abg. Mölling hervorgehoben worden ist; ich glaube auch nicht, daß die Staatsdiener

ein weiteres wohl erworbenes Recht haben, als aus der Verordnung vom 1. November 1779 hervorgeht: da werden 500 Thlr. ausgesetzt zu dem Zweck, damit eine Erleichterung der Staatsdiener ermöglicht werde. In der Instruktion, die im folgenden Jahr erschien und die also auch als gesetzlich bestehend angesehen werden muß, weil sie nur auf die Bestimmung sich bezieht, ist dann bemerkt, daß 4 Gr. vom Thaler als Rabatt den Staatsdienern zu Gute kommen sollen. Die Verordnung, welche 1779 erschien, wurde für das Herzogthum Oldenburg und Fürstenthum Lüneburg in ihren damals resp. Bezirken, also nur für die Staatsdiener, die im Herzogthum Oldenburg und Fürstenthum Lüneburg damals sich befanden, erlassen. Der Landesherr konnte nicht voraussehen, daß die Staatsdiener so sehr an Zahl zunehmen würden, wie dies später bei der Vergrößerung des Herzogthums Oldenburg geschehen ist. Es geht aber auch aus der Verordnung von 1779 klar hervor, daß der Landesherr als Zuschuß aus der Staatskasse nicht mehr hat bewilligen wollen, als 500 Thlr. Wenn nun später 1811 der Direktion der Wittwenkasse ein fernerer Zuschuß auf immer bewilligt wurde, so kann dies nur als ein Gnadenakt des Landesherrn angesehen werden, der jeden Augenblick nach meiner Meinung widerrufen ist; er hat keine gesetzliche Kraft, zumal deshalb nicht, wie auch schon namentlich von dem Abg. Mölling bemerkt ist, weil die Direktion keine von den Interessenten der Kasse beauftragte Behörde ist. Sie ist nicht gewählt von den Interessenten, sondern sie ist als Staatsbehörde landesherrlich eingesetzt, um das Beste der Theilhaber wahrzunehmen und die Verwaltung der Kasse zu führen. Es folgt daraus denn auch nach dieser Voraussetzung, daß sie für die Interessenten, was den Inhalt des Reskripts hinsichtlich des Rabatts betrifft, zu handeln nicht legitimirt war. Die Interessenten selbst haben gar nicht darauf angetragen und, wie gesagt, die Vorstellung, in deren Folge das Reskript erlassen wurde, ist ganz einseitig von einer Staatsbehörde geschehen. Darin bin ich aber mit einigen der Vorredner nicht einverstanden, daß der Rabatt, der den Beamten zugesichert ist, aus der Wittwenkasse eventualiter bestritten werden möchte. Die Theilhaber der Wittwenkasse sind nicht bloß Staatsdiener, sondern auch Andere und es kann also der Wittwenkasse, ohne die Ansprüche Anderer zu gefährden, nicht aufgelegt werden, den Rabatt, der den Beamten zugesichert ist, zu tragen. Mir scheint, daß wenn sich ergibt, daß die Wittwenkasse dies leiden kann, ohne dadurch gefährdet zu sein, die Beiträge so weit heruntersetzt werden müssen, nicht bloß die Beiträge der Staatsdiener, sondern auch die der andern Theilhaber, als der in der ursprünglichen Verordnung bestimmte Rabatt austrägt. Dies würde nicht so bedeutend sein, es würden für jetzt z. B. die 500 Thlr., die in der Verordnung festgesetzt sind, als Zuschuß verbleiben und um den Rest würden dann die Beiträge vermindert werden können; dann fielen der Rabatt, der den Beamten gewährt wird, der Wittwenkasse nicht zur Last, denn alle diejenigen, die in die Kasse eingesetzt haben, haben Anspruch darauf, daß nichts aus dem Fundus genommen werde, wenn es nicht zu

ihrem Besten nöthig ist. Ich trete daher dem Antrage der Mehrheit des Ausschusses bei, daß der Zuschuß beschränkt werde bis auf 500 Thlr., die im Art. 20. der Verordnung vom 4. November 1779 bestimmt und in der Instruktion vom folgenden Jahre angewiesen sind, um den Staatsdienern den Rabatt von 4 Grosen auf den Thaler zu gewähren und die übrigen kleinen Ausgaben u. s. w. zu bestreiten.

Abg. Mölling: Wir haben vom Ministertische gehört, daß das Staatsministerium seine frühere Ansicht geändert habe. Früher nämlich hat das Ministerium sich dahin ausgesprochen, daß der Zuschuß, der über die 500 Thlr. hinaus bewilligt wurde, zurückgenommen werden könne. Wir lesen wenigstens im Ausschußberichte einen Auszug des Schreibens des Staatsministeriums vom 15. August 1819, in dem es heißt: „Welche Bewandniß es mit diesen Posten hat, ist in der Begründung dargelegt. Bei dem bekannten günstigen Stande insbesondere der Wittwenkasse bedarf es augenscheinlich dieses Zuschusses aus der Staatskasse nicht ferner. Da nun jeder Interessent der Wittwenkasse nur darauf einen Anspruch hat, daß an der bestehenden gesetzlichen Einrichtung des Instituts keine Aenderung vorgenommen werde, welche die Gewähr der versicherten Pension irgendwie gefährdet u. s. w.“

Hier ist also damals ausdrücklich von der Staatsregierung angenommen worden, daß diese Zuschüsse in rechtlicher Beziehung zurückgenommen werden können. Es ist nur auf eine Zweckmäßigkeitsrückicht Bezug genommen. Wenn also Herr Ministerialrath Krell sich auf das Minderheitsgutachten stützt, in welchem die rechtliche Verpflichtung des Staates zur Zahlung dieser Zuschüsse behauptet wird, so ist darin ausgesprochen, daß das Staatsministerium seine Rechtsansicht geändert habe. Das Nöthige gegen dieses Minderheitsgutachten ist schon gesagt. Ich brauche nicht darauf zurückzukommen. Wenn aber Herr Ministerialrath Krell hinzusetzt, daß sämtliche Administrationskosten vom Staate getragen werden müßten, so ist er uns wenigstens den Beweis dafür schuldig geblieben. Denn weder in der Wittwenkassenverordnung, noch in der Instruktion steht, daß sich der Staat anheischig gemacht, sämtliche Administrationskosten zu tragen. In der Wittwenkassenverordnung steht nur von 500 Thalern zur Erleichterung der Beamten. In der spätern Instruktion steht nichts weiteres. Ich hätte gewünscht, daß Herr Ministerialrath Krell den Beweis geführt, daß wirklich der Staat die Verpflichtung habe, sämtliche Administrationskosten zu tragen. Wenn von ihm ferner auf das hohe Kapital hingewiesen wird, und daß es zu gewissen Staatszwecken unterzubringen sei, nützlich werde, so bedaure ich nur, daß die armen Beamten, die auch hier wieder zu ihrem großen Nachtheile unter die Curatel des Staates gestellt sind, die Lückenbüßer sein müssen, und daß sie zum Wohle des Staates und zu seinen nützlichsten Einrichtungen so große und schwere Opfer zu bringen haben. Denn unverkennbar leiden sie über alle Gebühr unter dem Drucke der Wittwenkasse. Wenn ich endlich mit Herrn Ellershorst annehme, daß die Staatsdiener ein wohlverworbeneß Recht auf den Rabatt besitzen, — mir ist die Sache noch zwei-

felhaft — so kann ich ihm doch nicht beistimmen, denn ich meine, er müsse von der Wittwenkasse gezahlt werden, und wenn von Herrn Barnstedt behauptet wird, daß dadurch die Rechte der übrigen Interessenten alterirt werden, so ist das völlig richtig. Allein diese Interessenten haben nur ein Recht auf Zahlung der Pensionen. Und erst bei der künftigen Liquidation des Kapitals muß sich die Ausgleichung finden; dann wird allerdings der Rabatt den übrigen Interessenten zu Gute gerechnet werden müssen, und so glaube ich denn, daß Sie nicht nöthig haben, dieserhalb auf das eventuelle Minderheitsgutachten des Abg. Jedelius einzutreten. Die reiche, überreiche Kasse kann in diesem Augenblicke allein ihre Verpflichtung erfüllen. Bei der künftigen Liquidation wird sich die Ausgleichung ergeben; es ist noch selbst die Frage, ob streng rechtlich selbst die 500 Thlr. zu geben sind. Doch, wie gesagt, davon müssen wir absehen. Nehmen Sie daher einfach den Antrag der Mehrheit an.

Präsident: Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. Tappenbeck: Auch ich, meine Herren, wollte mit einigen Worten dem Mehrheitsantrage das Wort reden: Die Wittwenkasse ist ein Geschöpf des Staats; der Staat hat bei der Gründung im Gesetz ihr eine Beihülfe von 500 Thalern zugesagt zu gewissen Zwecken. Diese Zwecke hat er nachher in späteren Verfügungen näher angegeben. Da sich nun in der Folge durch außerordentliche — durch besondere Umstände herausgestellt — oder herausgestellt zu haben geschienen hat, daß diese Beiträge zu dem bestimmten Zweck nicht ausreichten, so hat der Staat sie erhöht, aber er hat sie erhöht nicht in Form eines Gesetzes, in welchem er ursprünglich 500 Thlr. ausgehört hatte, sondern in Form einer einfachen Verfügung.

Schon aus dieser Form, wie überhaupt aus den ganzen Verhältnissen, scheint man die Absicht zu entnehmen, daß diese Erhöhung nur einen temporären Charakter an sich tragen sollte. Der Staat hielt sich verpflichtet, eine gewisse Garantie für die Wittwenkasse zu übernehmen und je nachdem der Vermögensstand der Kasse sich änderte, hielt er sich verpflichtet, den Beitrag zu ändern, mithin als durch außerordentliche Umstände ein ungünstigerer Zustand hervortrat, den Beitrag zu erhöhen. Ebenso liegt es, wenn sich die Verhältnisse der Wittwenkasse verbessern, auch sehr nahe, daß dann die Beiträge nicht so hoch auszufallen brauchen, und ein solcher Fall liegt eben jetzt vor. Bei dem bedeutend erhöhten Vermögenszustande der Wittwenkasse ist der Staat nicht verpflichtet, die Beiträge in der vollen Höhe noch fortzuleisten, und wie sie durch eine einfache Verfügung erhöht sind, so können sie auch durch eine einfache Verfügung vermindert werden, gleichwie es eines Gesetzes bedürfen würde, um das ursprüngliche Gesetz über die Wittwenkasse aufzuheben oder zu modifiziren. Wenn vom Ministertische noch bemerkt ist, es hätten die freiwillig Eintretenden, die jetzigen freiwilligen Interessenten in dieser erhöhten Beihülfe des Staats bei ihrem Eintritte eine Garantie gefunden, so mag es sein, daß sie das gethan haben. Dies war aber eben nur eine tatsächliche Voraussetzung von

ihrer Seite; daß sie auch ein Recht zu dieser Voraussetzung hätten, wäre eben noch zu erweisen. Das Recht auf eine solche Garantie geht darauf keineswegs hervor.

Abg. **Böckel**: Ich freue mich, m. H., daß die meisten Juristen darin übereinstimmen, daß eine Verpflichtung des Staats, der Wittwenkasse einen höhern Zuschuß als 500 Thlr. zu gewähren, nicht vorhanden sei. Es scheint auch, so weit man die Sache vom nicht juristischen Standpunkte aus betrachtet, unabweislich, daß dadurch, daß die Verhältnisse sich so ändern, daß der ursprüngliche Zweck der Anstalt nicht erreicht werden kann, eine Verpflichtung für die Staatskasse, einen höhern Zuschuß zu leisten, nicht begründet werden kann.

Wenn irgend Etwas bei der Sache versehen ist, so hat dieß nothwendiger Weise die Direktion der Wittwenkasse gethan, als durch den Zuwachs anderer Landesheile die Zahl der Beamten sich so vermehrte, daß voraussichtlich die Summe von 500 Thlr. nicht mehr ausreichte. Es ist ausdrücklich bestimmt in der Verordnung von 1779, daß die Rabattvergütung der Beamten noch wachsen könne. Darauf hatte die Direktion Bedacht zu nehmen, und wenn Verhältnisse eintreten, welche das nicht nur unmöglich machten, sondern auch den gesammten Hilfsfond erschöpften, so hätte die Direktion Vorkehrungen treffen müssen, um auf gesetzlichem Wege eine Erhöhung eintreten zu lassen, damit der eigentliche Zweck, wirklich eine Erhöhung den Beamten zu bewilligen, erreicht würde. Sie hätte entweder die neu hinzutretenden Beamten ausschließen müssen, ähnlich wie in §. 26. die bei der Stiftung nicht eintretenden Beamten von diesem Vortheil ausgeschlossen wurden, oder andere Vorkehrungen vorschlagen. Das ist nicht geschehen. Wenn ferner von Manchen behauptet wird, und zwar auch von Vielen, welche die Verpflichtung der Staatskasse nicht anerkennen, daß eine Verpflichtung den Beamten gegenüber von Seiten der Wittwenkasse vorliege, so muß ich das doch bezweifeln. Ich frage, welchem Manne, als er in den Staatsdienst eintrat, ist dabei gesagt worden, daß er später, wenn er zur Wittwenkasse zu zahlen habe, oder sogleich, wenn er vielleicht verheirathet war, 4 Grote vom Thaler Rabatt genau erhalten werde? Das ist, so viel ich weiß, Niemandem zugesichert worden. Man hört nur im Allgemeinen davon. Wer aber ganz genau in die Sache eingehen und sich ganz sicher davon unterrichten will, was er für Vortheile bei seinem Eintritt in den Staatsdienst zu genießen hätte, könnte nur die Verordnung über die Wittwenkasse zur Hand nehmen, um sich, so gut wie wir es thun, zu überzeugen, daß rechtlich nur 500 Thaler vom Staate zu Rabattvergütung zu fordern wären.

Daß das Uebrige durch ein Rescript allerdings zugesprochen sei, aber auch ebenso gut wieder zurückgezogen werden könnte, und es kann sich Niemand auf die Voraussetzung berufen, daß ihm nun und immer diese 4 Grote auf den Thaler zu Gute kommen sollen. Wenn der Abg. **Wibel** sagt, daß er allerdings diese Last den Staatsdienern ungern auflegte, weil eben diese in die Wittwenkasse einschließen müßten, die schon reichlich genug bedacht wäre, so muß ich dagegen

sagen, daß ich ihnen diese Last mit großer Freude auflege, in Beziehung darauf, daß ich damit verhüten will, daß eben diese Last nicht Andern aufgebürdet wird. Die Sache verhält sich nämlich einfach so: wenn wir diese Verpflichtung der Staatskasse anerkennen wollen, so würde die Last eben denjenigen auferlegt werden, die schon besteuert genug sind, das Land würde sie tragen müssen zu Gunsten der Beamten und wenn ich da zu wählen habe, so scheint es mir, daß die Beamten, die noch nicht besteuert sind im Herzogthume, sie zu tragen haben und daß es nicht dem Lande aufgebürdet wird. Die Garantie des Staats betreffend, die er der Wittwenkasse gegenüber übernommen hat, so kann ich unmöglich glauben, daß man unter Garantie das verstehen soll, daß der Staat jährlich Zuschüsse machen soll zur Wittwenkasse, die sie bei einem Stande erhalten, bei dem sie nie in die Lage kommt, ihren Verpflichtungen nicht nachzukommen; vielmehr kann ich die Garantie nur so verstehen, daß, wenn der Fall eintritt, wo die Wittwenkasse ihren Verpflichtungen nicht mehr genügen kann, der Staat ihr dann zu Hülfe kommt, nicht aber, daß er sie immer so spielt, daß sie für jeden vorkommenden Fall immer hinlänglich voll ist. Darum muß ich mich der Ausschusmehrheit anschließen und zugleich erklären, daß ich eine Verpflichtung der Wittwenkasse den Staatsdienern gegenüber durchaus nicht anerkennen kann.

Abg. **Barnstedt**: Von dem Abg. **Mölling** ist bemerkt, daß die Wittwenkasse sehr wohl den Zuschuß tragen könne, weil eben der Fond so bedeutend gestiegen, daß sie dazu fähig sei. Dem muß ich widersprechen, weil die Verordnung wegen Einrichtung der Wittwenkasse vom 1. Nov. 1779 ihr diese Verpflichtung nicht auferlegt und so also der Staat, so lange die Verordnung besteht, den Zuschuß der 500 Thlr. zu leisten hat. Sonst würden auch diejenigen Interessenten, die nicht Staatsdiener sind, dagegen nach meiner Ueberzeugung mit vollem Rechte Protest einlegen können, denn sie sind dabei theilhaftig, daß die Wittwenkasse in dem Bestande erhalten werde, wie er sich durch die Beiträge ergeben hat. Auch mit der Garantie des Staats brauchen sich die Interessenten nicht zu genügen; sondern es hat jeder Theilnehmer ein Recht zu verlangen, daß der Fundus so bleibe, wie er nach der Verordnung sich gebildet hat.

Abg. **Dannenberg**: Ich muß auch gestehen, es scheint mir die Begründung der Minderheit nicht wohl sich haltig, insofern ich auch glaube, daß das Institut der Wittwenkasse eben wie es als ein Geschöpf des Staats durch die Gesetzgebung entstanden ist, auch so im Wege der Gesetzgebung werde sowohl abgeändert, als aufgehoben werden können. Es ist mir aber doch bedenklich, ob wir einen so wesentlichen Beitrag, wie ihn bisher der Staat zur Wittwenkasse geliefert hat, so lange der Staat den Zweck der Wittwenkasse noch will, derselben entziehen können, da ich doch glaube, daß dieser Beitrag schon bei der Berechnung, auf deren Grund jetzt die Wittwenkasse verwaltet wird, in Anschlag gebracht ist.

Ich muß nun gestehen, ich kann gar nicht übersehen, in welcher Weise verderblich und zerstörend das auf die Wittwen-

Kasse einwirken könne, wenn dieser jährliche Beitrag fehlt, und ich weiß nicht, wie nachtheilig das werden mag für den Staat, wenn er, im Falle des Ruins der Wittwenkasse, um seine Garantien nachzukommen, eintreten soll für dieselbe. So lange der Staat diesen Zweck noch in der Weise will, wie er durch die Wittwenkasse erreicht werden soll, glaube ich, wird er jetzt auch, ohne daß er zuvor eine genaue Untersuchung und Erörterung angestellt hat, die diese Zuschüsse eben als durchaus überflüssig für alle Zeiten erscheinen lassen, diese weitem Beiträge nicht verweigern können. Eine ganz andere Frage ist es aber, ob der Landtag nicht dahin wirken möge, daß diese Untersuchung vorgenommen werde; eine ganz andere Frage ist es weiter, ob das Institut der Wittwenkasse aufzuheben und der von der Wittwenkasse beabsichtigte Zweck durch andere Staats Einrichtungen zu erreichen gesucht werden muß, weil man das große Uebel einer so großen Anhäufung von Kapital in der todten Hand vermeiden will. In dieser Beziehung habe ich in den bisher gehaltenen Reden nicht die geringste Aufklärung gefunden, und ich werde daher, so lange das nicht geschieht, nur dafür stimmen können, daß es vorläufig so bleibt, wie es ist.

Abg. **Bibel:** Ich würde mir das Wort nicht erbeten haben, m. H., da so viele Gründe für den Antrag der Mehrheit des Ausschusses schon vorgetragen worden sind, wenn uns nicht eben die beängstigende Vorstellung vor die Seele gebracht worden wäre, als könnten wir die Folgen unseres Beschlusses nicht übersehen, als könnten wir nicht übersehen, wie verderblich er der Wittwenkasse und unserem Staatsleben werden könne. Das könnte uns erschrecken, wenn wir nicht den Muth hätten, etwas näher an das Bild der Folgen heranzutreten, die dem Abg. Dannenberg weder aus dem Ausschussberichte, noch aus den bisherigen Verhandlungen klar geworden sind. Mir wenigstens ist das klar geworden, daß das Schlimmste, welches dem Staate einmal begegnen kann, nichts Schlimmeres wäre, als daß seine Garantie in Anspruch genommen würde.

Nun, m. H., worin würde diese Garantie bestehen? Die Garantie könnte höchstens darin bestehen, daß wir die sämtlichen Wittwenpensionen aus der Staatskasse zu bezahlen hätten. Denken wir uns, die 700,000 Thlr., oder wie viel es sind, aus denen das Kapitalvermögen der Anstalt jetzt besteht, wäre so sehr wieder zusammengeschrumpft, daß die noch übrigen Zinsen in Vereinigung mit den Beiträgen der Interessenten nicht ausreichend wären, die Pensionen zu bezahlen; dieser ganze Fond wäre verbraucht, die Sterblichkeit unter den Staatsdienern wäre so groß, und die Frauen hätten so lange noch auf dieser Welt gelächelt und gelebt, daß der ganze Fond erschöpft wäre in Pensionen, — nun, da wäre das ganze Unglück, daß der Staat die ganzen Pensionen übernähme. Was wäre das denn? Ich meine, es wäre das Beste. Es wäre wahrlich besser für den Staat und das Land, die Wittwenkasse läme weg und der Staat übernähme die Pensionen, etwa gegen Abzug von dem Gehalte seiner Diener, den er auch demselben Fuße. Der Herr Ministerialrath

hat nicht in Abrede stellen wollen, daß eine große national-ökonomische Gefahr darin liegt, wenn in einem so kleinen Lande, wie Oldenburg, ein so großes Kapital in todter Hand sich anhäuft, wo außerdem so wenig Kapital ist — denn schauen Sie sich um, wo ist bei uns ein großer Kapitalist? — daß es für das Land also sehr gefährlich ist, viel gefährlicher als die Gefahr, die den Abg. Dannenberg schreckt. Wir sind freilich damit getröstet worden, daß die Wittwenkasse in diesem Augenblicke Unternehmungen gemacht hat, die auch wieder recht wohlthätig wirken, und das erkennen wir Alle mit großer Freude an.

Wenn die Wittwenkassenverwaltung sich dazu verstehen kann, Kapitalien auszuleihen in Form jährlicher Tilgung durch höhere Zinsenbeiträge, so ist dies gewiß sehr lobenswerth und erfreulich; dadurch wird mancher Noth abgeholfen werden, der Sparsamkeit in unserm Volke die helfende Hand geboten, der unbemittelten Industrie größere Ermuthigung. Aber, meine Herren, ob das der rechte Weg ist, ein Staatsinstitut, wie die Wittwenkasse, gerade diese Rolle übernehmen zu lassen, muß ich bezweifeln. Zufällig ist der Beschluß der Direction in diesem Augenblicke so, aber wir haben keine Garantie dafür, daß eine andere Direction nicht andere Maßregeln ergreife. Zudem hat die neue Zeit das Bedürfnis solcher Kreditanstalten in anderer, und wie ich glaube, praktischer Weise ausgefaßt, so daß die Bereitwilligkeit zu Stiftung solcher Institute schon vorhanden ist, und sich immer mehr ausbreiten wird. Wir werden Credit- und Leihanstalten aus freier Vereinigung oder auf Actien immer mehr errichten sehen und dadurch wird man, sich gegenseitig die Hand bierend, die Industrie, den Gewerbefleiß heben inmitten der bürgerlichen Gesellschaft. Dem Staate das zu überlassen und namentlich der Direction eines solchen mit strengen Verbindlichkeiten belegten Fonds, das ist dazu der rechte Weg nicht. Daß sodann das Bedenken nicht gegründet sei, daß die freiwilligen Interessenten ein Recht hätten auf Bestreitung aller Verwaltungskosten aus der Staatskasse, das ist schon durch den Buchstaben des Gesetzes dargethan. 500 Thlr. sind bestimmt zu den Verwaltungskosten, und von dem was übrig bleibt wird den Staatsdienern der Rabatt gegeben. Ob der Rabatt, sofern die 500 Thlr. nicht hinreichen, vergütet werden wird aus der Wittwenkasse, wie der Abg. Mölling in Aussicht gestellt hat, weiß ich nicht. Ich weiß nicht, ob ich dafür stimmen würde, wenn ich die Leitung der Direction in Händen hätte; ich weiß nicht, ob eine Bestimmung dafür besteht, die Einnahme zu schmälern, um den Staatsdienern den Rabatt zu bewilligen, soweit die 500 Thlr. nicht ausreichen. Da ist, glaube ich, die Grenze der Ansprüche auf den Rabatt; wo die 500 Thlr. nicht ausreichen, da hört der Rabatt auf. Die ganze Mischung zwischen freiwilligen Interessenten und den gezwungenen, d. h. den Staatsdienern, m. H., ist übrigens eine ganz unnatürliche, und ich glaube, die Wittwenkasse kann als eine Einheit, als eine Societät im ordentlichen Rechtsinne deshalb gar nicht festgehalten werden. Sehen wir nur in die Verordnung und die Handhabung, die

in Folge der Verordnung nothwendig geworden ist, so sehen wir, es sind doch ganz andere Bedingungen für die Nichtstaatsdiener als für die Staatsdiener gestellt. Den Staatsdienern ist nicht bloß ein Rabatt gegeben, sie sind nicht bloß zum Eintritt gezwungen, sondern bei ihnen fällt auch ganz die Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand weg. Der Staatsdiener wird an dem Tage, wo er heirathet, nach Maßgabe seines Gehaltes, in die Listen der Wittwenkasse eingetragen, wäre seine Gesundheit auch die hinfalligste, während jeder Andere, der eintreten will, Gesundheitsatteste beizubringen hat die für eine längere Lebensdauer Garantie leisten sollen. Alles das fällt bei dem Staatsdiener weg. Also die, welche freiwillig eintreten, spielen ein Spiel, welches für sie gewagt ist, begeben sich in eine Konfusion hinein, in welcher sie nicht gleiches Recht vorfinden, in der sie dann aber nicht klagen können, wenn ihnen vielleicht die Berücksichtigung nicht zu Theil wird, auf die sie gerechnet haben. Was zuletzt noch mich selbst betrifft, so hat der Abg. Böckel mich trösten wollen, wenn ich ungern meine Beiträge für den Fond erhöhen ließe, dessen Vergrößerung nutzlos und verderblich ist, so sei mir doch dabei die Freude gewährt, für Andere zu zahlen, die es bisher mit noch weniger Recht thun mußten, und die es vielleicht noch weniger leicht thun könnten. Meine Herren! Diesen Trost will ich gern hinnehmen, indessen will ich nicht läugnen, daß er mir wenig gilt. Ich bin zu sehr Patriot, um nicht jeden Groten, den ich besser verwenden könnte und hingeben soll für einen Zweck, den ich nicht billige, höchst ungern hinzugeben, sei es nun für diesen Wittwenkassenfonds oder für das Reiterregiment, oder für andere Zwecke, die ich im Staate nicht billigen kann.

Präsident: Die Diskussion über diesen Bericht ist geschlossen, da weiter Niemand sich zum Worte gemeldet hat, und ich frage, ob die Herren Berichterstatter noch das Wort zu haben wünschen?

(Dies wird bejaht.)

Der Herr Berichterstatter der Minorität hat zunächst das Wort.

Abg. Zedelius: Da so viele Stimmen gegen meine Ansicht und den von mir gestellten Antrag sich erhoben haben, habe ich freilich wenig Aussicht, für diese Anträge die Mehrheit des Landtags zu gewinnen; und ich könnte deshalb mich uerhoben halten, weiter noch die Sache darzulegen und die Gründe, welche mich dazu bestimmt haben, hier näher auseinanderzusetzen. Indes will ich doch auf einige Punkte, welche von den Herren Vorrednern besonders hervorgehoben sind, einiges zu erwidern mir erlauben. Es ist zunächst in Frage gestellt, ob überhaupt die Anstalt eine rechtliche Person im juristischen Sinne sei oder wenigstens die Direktion die gesetzliche Vertretung dieser Anstalt sei. Es scheint mir in dieser Beziehung aber nichts vorgebracht worden zu sein, was diese Ansicht rechtfertigte; die Wittwenkasse ist nicht allein ein Institut, Societät genannt, sie ist nicht bloß nach Art. 12 andern milden Stiftungen ausdrücklich gleich geachtet, sondern sie hat von ihrer Gleichstellung auch Gebrauch gemacht; sie ist

vor Gericht aufgetreten, hat ihre Ansprüche vor Gericht geltend gemacht; ich sehe nicht ein, wie das Alles möglich wäre, wenn die Form des Instituts nicht eine juristische Persönlichkeit hätte. Da nun die Interessenten in ihrer Gesamtheit, die Teilnehmer dieser Anstalt ein besonderes Organ haben müssen aus ihrer Mitte, wodurch sie ihre wirklichen oder vermeintlichen Rechte Dritten gegenüber geltend machen können, so ist allerdings Niemand da, als die Direction, die Behörde, welche vom Staate eingesetzt ist, um die Interessen der Betheiligten wahrzunehmen, um die Verwaltung des Instituts zu führen.

Und ich kann namentlich in dem Umstande, daß die Direktion der Anstalt einseitig von dem Staate eingesetzt werde, ohne Mitwirkung der Interessenten, keinen Grund finden, dieser Direktion die gesetzliche Befugniß der Vertretung der Interessenten abzusprechen. Was die Bewilligung von 1811 angeht, so bin ich weit entfernt, jemals zu behaupten, daß diese Bewilligung das Rescript vom 23. Januar 1811 gesetzliche Kraft habe; meine Ansicht ist bloß dahin gegangen, wie ich auch deutlich genug ausgesprochen zu haben glaube in dem Minoritätsgutachten, daß die Bewilligung von 1811 ein solcher Act der Staatsgewalt sei, aus welchem die Anstalt ein Recht habe erwerben können und wirklich erworben habe. Ist das zweifelhaft, so bin ich nicht gemeint, die Sache zur Entscheidung zu bringen. Wird sich die Anstalt demnächst bei dem Beschlusse, wie er heute hier gefaßt werden wird, nicht beruhigen, wird sie den Weg Rechtsens dagegen einschlagen, so steht diese Frage in erster Linie nach meiner Ansicht, ob eben aus der Bewilligung von 1811 die Anstalt ein bleibendes Recht auf fortdauernde Zahlung der darin zugesicherten Zuschüsse erworben habe. Daß diese Verfügung zurückgenommen werden kann, ist allerdings nicht zweifelhaft, sofern eben solche Rechte nicht daraus erworben sind; gleichwohl möchte ich diese Verfügung nicht, wie von verschiedenen der Herren Vorredner gesagt ist, bloß als einen Act reiner Liberalität landesherrlicher Gnade ansehen. Freilich hat sie durchaus keine Verpflichtung begründet für die Staatsgewalt im Jahre 1811, die Verwaltungskosten auf die Staatskasse zu übernehmen und der Wittwenkasse abzunehmen; gleichwohl haben doch besondere Gründe dafür vorgelegen, die ich mir erlauben darf, der geehrten Versammlung als historische Thatsache anzuführen. Es sind bei Festsetzung der Beiträge zur Wittwenkasse die Administrationskosten eigentlich außer Berechnung und Beachtung geblieben. Die Beiträge zur Wittwenkasse stützen sich bekanntlich auf die Süßmilch'sche Mortalitätstabelle und auf die Summe der Verwaltungskosten ist bei Ermittlung der Beiträge und bei Festsetzung derselben überall keine Rücksicht genommen worden. In diesem Umstande hat einerseits die Wittwenkassendirection den Grund gefunden, bei der Staatsregierung besondere Zuschüsse, wie bisher, zu beanspruchen, und andernseits mag die Staatsgewalt darin Grund gefunden haben, diese Bewilligung eintreten zu lassen, zu welcher allerdings, wie schon bemerkt ist, eine besondere Verpflichtung nicht vorlag. Es ist heute vielfach behauptet worden, daß die freiwilligen Interessenten überall kein Recht darauf

hätten, daß die Rabattvergütung nicht aus den Mitteln der Wittwenkasse genommen würde. Ein solches Recht scheinen die freiwilligen Interessenten allerdings zu haben, nicht zwar aus der Bewilligung von 1811, sondern aus dem Gesetze selbst, indem im §. 20 gesagt ist, daß den Bedienten — wie sie damals genannt sind — eine Rabattvergütung durch den beständigen Zuschuß von 500 Thlr. gewährt werden soll. Jeder freiwillige Interessent hat also mit Recht bei seinem Eintritt in die Wittwenkasse, ganz abgesehen von der Bewilligung von 1811, voraussetzen dürfen, daß auf Grund des Gesetzes von 1779 keinem Staatsdiener eine Rabattvergütung werde gewährt werden, als nur aus den Zuschüssen der Staatskasse. Hat der Staat über den ursprünglichen Zuschuß für die Rabattvergütung hinaus weitere Zuschüsse gewährt, und stehen diese weiteren Zuschüsse in Frage, so scheint es unzweifelhaft, daß die Interessenten sich mit Recht beschweren können, wenn die Rabattvergütungen, die nicht aus den Mitteln der Anstalt bezahlt werden sollen, nicht bloß nach der Absicht, sondern auch nach den Worten des Gesetzes jetzt aus den Mitteln der Anstalt sollten bewilligt werden.

Allein nicht bloß die freiwilligen Interessenten haben, wie es mir scheint, ein Recht darauf, daß die Rabattvergütungen nicht aus der Wittwenkasse gezahlt werden, sondern die Staatsdiener haben auch ein Recht, daß die Rabattvergütung ihnen ferner gewährt werde, d. h. die zur Zeit versicherten Staatsdiener, wenn auch die Summe der Rabattvergütungen über den Beitrag von 500 Thlrn., wie er durch das Gesetz zunächst verheißene ist, hinausgeht. Dieses Recht leite ich nicht mit Böckel daraus ab, daß der Staatsdiener bei seiner Aufnahme in den Staatsdienst etwa hätte voraussetzen dürfen, daß das Gesetz über die Einrichtung der Wittwenkasse Garantie leiste und daß der ihm verheißene Rabatt unverändert bleibe. Das ist meine Meinung durchaus nicht. Ich bin aber der Meinung, daß jeder Staatsdiener durch Aufnahme in die Wittwenkasse dieses Recht erhalte von der Wittwenkassendirektion kraft ihrer gesetzlichen Befugniß, die sie durch das Reskript und die Verordnung von 1780 erhalten hat. Kraft dieser Befugniß hat die Direktion jedem in die Wittwenkassen eintretenden Staatsdiener die Zusicherung ertheilt, daß gegen den von ihnen gezeichneten Beitrag der künftigen Wittve die und die bestimmte Pension gezahlt werden soll. Gegen diese Beiträge würde die berechnete Pension nicht gezahlt werden können, wenn nicht die Rabattvergütungen mit in Anschlag gebracht werden; ohne diese Rabattvergütung würde der Beitrag höher sein. Trotzdem aber hat die Direktion den Staatsdienern gesagt, die Pension solle für diese geringeren Beiträge der künftigen Wittve gezahlt werden, das scheint mir ganz unzweifelhaft ein vertragmäßiges, wohlverworbenes Recht, und ich sehe nicht, wie von einer Seite behauptet worden, daß ein solcher gezwungener Staatsdiener nicht dennoch ein Recht aus der Versicherung, der er in Folge des Zwanges sich unterwerfen muß, ableiten könnte. Darauf glaube ich mich beschränken zu können.

Abg. **Bargmann**: Ich habe nur wenig zu sagen. Bei

der vorliegenden Frage handelt es sich darum, ob die Staatskasse nach dem Rescr. von 1811 noch jetzt verpflichtet ist. Der jährliche Zuschuß von 500 fl reichte im Jahre 1810 nicht mehr aus, für die Administrationskosten und zu den Rabattvergütungen von 4 gr auf den Thaler für die Staatsdiener. Die Direktion wandte sich demzufolge an den Landesregenten und auf deren einseitigen Antrag wurde die Genehmigung ertheilt, wie sie Allen bekannt ist. Frage ich mich nun, was bewog den Landesherrn zu dieser Bewilligung, so muß ich antworten, vielleicht der Irrthum, daß die Wittwenkasse ein Recht habe auf diesen Zuschuß, und in diesem Falle würde das ohne Rechtsgrund gemachte Zugeständniß widerruflich sein, oder — und ich darf dies als gewiß ansehen — der Landesherr wollte der Wittwenkasse in ihrer wirklichen oder vermeintlichen Verlegenheit ausbelfen, es sollte eine Abhilfe in der Noth sein. Darüber, glaube ich, waren beide Theile, sowohl der Landesherr, als die Wittwenkasse, einverstanden. Der Staat war damals in finanzieller Hinsicht kräftig, die Wittwenkasse — so wurde wenigstens angegeben — hülfsbedürftig. Das Blatt hat sich seitdem gewendet. Die hülfsbedürftige Wittwenkasse ist zu großem Reichthum gelangt und der damals in finanzieller Hinsicht kräftige Staat ist hülfsbedürftig geworden, ist verschuldet und hat ein jährliches Deficit. Glauben Sie, m. H., daß es die Absicht beider Theile war, auch unter solchen Umständen den Zuschuß fortbestehen zu lassen? Ich glaube es nicht. Was schließlich noch den Punkt anlangt, daß dadurch wohlverworbene Rechte der Interessenten verletzt würden, so scheint mir, daß kein Interessent größere Rechte von der Wittwenkasse erwerben konnte, als diese selbst besaß.

Präsident: Wir kommen jetzt zur Abstimmung. Da die sonst gestellten Anträge keine Unterstützung gefunden haben, so liegen bloß die Ausschufsanträge vor. Da der Majoritätsantrag am weitesten dem Budget entgegentritt, so wird derselbe zuerst zur Abstimmung zu bringen sein. Würde er verworfen, so würden die Minoritätsanträge in der Reihenfolge, wie sie gestellt sind, zur Abstimmung kommen. Wird er angenommen, so würden damit die Minoritätsanträge erledigt sein. Der Antrag der Mehrheit des Ausschusses geht dahin:

„Der Landtag wolle die im §. 8 des Voranschlags für die Wittwen- u. Kasse ausgeworfenen 2300 fl bis auf 562 fl 38 gr ermäßigen und bis zu diesem letzten Betrage bewilligen.“

Die Herren, die diesem Antrage beitreten wollen, bitte ich aufzustehen.

(Die Mehrzahl erhebt sich.)
Mit großer Majorität angenommen.

Wir fahren jetzt in der Berichterstattung fort.
Berichterst. **Bargmann** (verließ):

„§. 9. Die Central-Casse des Großherzogthums.
Es sind in diesjährigen Voranschlag ausgeworfen:

Gehalt des Cassirers 500 fl
Geschäftskosten, welche vorzugsweise bestehen in den Ausgaben an (ausländischem) Porto für



Geldsendungen, sodann für Schreibmaterialien, Geldbeutel, Fässer, Hülfarbeiten zc. 200 ₰ welche Summen der Ausschuss für das gegenwärtige Jahr zu bewilligen vorschlägt, weil die Cassé einmal besteht, ein Gehalt von 500 ₰ für einen eignen Cassirer an sich nicht unangemessen erscheint und über die Geschäftskosten, welche in diesem Jahre um 100 ₰ höher veranschlagt sind, als im vorigen Jahre, nicht hinreichende Erfahrungen vorliegen.

Der Ausschuss beantragt:

der Landtag genehmige die Position D. 6. §. 9. des Voranschlags zum Betrage von 700 ₰.

Von dem Finanzausschuss des vorigen Landtags wurde in dessen Bericht (stenogr. Berichte Seite 639 und 640) die Ansicht ausgesprochen, daß es zur Vereinfachung des Geschäftsganges angemessen sein werde, daß die Führung der Zentralkasse dem Cassirer der Provinzialkasse des Herzogthums, selbstredend unter getrennter Rechnungsführung, übertragen werde, in welchem Falle dann die Kontrolle über diese Kasse auch der betreffenden Provinzialbehörde des Herzogthums zu übertragen sein würde. Bei der Verhandlung im Landtage über diesen Gegenstand wurde die Vereinigung der Verwaltung in einer Person von Seiten der Staatsregierung damals wenigstens bedenklich gehalten, indeß zugegeben, daß später, wenn sich die Zentral- und Provinzialverhältnisse hinlänglich geordnet hätten, die Möglichkeit eintrete, sie wieder in der Person eines und desselben Cassirers zu vereinigen. Auf desfallsigen Antrag des Finanzausschusses faßte der vorige Landtag den Beschluß: die hohe Staatsregierung wolle auf Verbindung der Verwaltung der Zentralkasse mit der Verwaltung der Provinzialkasse des Herzogthums Bedacht nehmen.

Der Ausschuss sieht sich um so mehr veranlaßt, auf diesen Beschluß zurückzukommen, als gegenwärtig, wo die Zentralkasse wegen Krankheit ihres Cassirers zeitweilig von dem Cassirer der Provinzialkasse des Herzogthums verwaltet wird — über die Ausführbarkeit der beantragten Verbindung die vollständigsten Erfahrungen gesammelt werden können. Die Verbindung der Verwaltungen würde anscheinend nicht bloß ein Ersparniß in den Kosten zur Folge haben, sondern sie würde auch die Gefahr beseitigen, die minder oder mehr für den Staat bei jeder Kassensführung vorhanden ist.

Der Ausschuss beantragt daher, der Landtag wolle an die hohe Staatsregierung das Ersuchen stellen,

auf Verbindung der Verwaltung der Zentralkasse mit der Verwaltung der Provinzialkasse des Herzogthums in der Person eines und desselben Cassirers Bedacht nehmen und darüber dem nächsten allgemeinen Landtage weitere Mittheilung machen."

Bargmann, Grone, Jvens, Niebour I., Zedelius (Böckel und Böcking mit Urlaub abwesend.)

Präsident: Wenn hierüber Niemand das Wort haben will, so bringe ich diese Anträge des Ausschusses unter Annahme des Schlusses zur Abstimmung. Der Ausschuss beantragt zunächst:

"Der Landtag genehmige die Position D. 6. §. 9. des Voranschlags zum Betrage von 700 Thlr."

Die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Angenommen.

Der Ausschuss beantragt ferner:

"Der Landtag wolle an die hohe Staatsregierung das Ersuchen stellen, auf Verbindung der Verwaltung der Zentralkasse mit der Verwaltung der Provinzialkasse des Herzogthums in der Person eines und desselben Cassirers Bedacht nehmen und darüber dem nächsten allgemeinen Landtage weitere Mittheilung machen."

Die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Angenommen.

Ob Sie bei der vorgerückten Tageszeit und da die Fortsetzung des Berichts erst gestern vertheilt ist, die weitere Verhandlung noch zulassen wollen, stelle ich anheim. Sonst könnten wir hiermit schließen.

(Zustimmung.)

Es würde dann die Sitzung morgen um 10 Uhr zu beginnen haben und die Fortsetzung des Finanzausschussberichts die Tagesordnung bilden. Bevor wir die heutige Sitzung schließen, hat der Herr Ministerialr. Krell um das Wort gebeten zu einer vertraulichen Mittheilung in einer Angelegenheit, deren vertrauliche Behandlung der Landtag schon beschlossen hat. Ich ersuche daher die Zuhörer, sich zu entfernen.

(Schluß der öffentlichen Sitzung 1/2 2 Uhr.)

Namens der Redaktions-Commission:

Drost.